

VERTIEFUNG HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Fall: „Klimatec-OHG“

Gliederung

I. P-GmbH gegen M auf Fertigstellung der Arbeiten bis 10. Juli

Anspruchsgrundlage: §§ 128, 124, 123 Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 433 Abs. 1, 631 Abs. 2 BGB

1. Ist die Klimatec OHG?
2. Verbindlichkeit der Gesellschaft
 - a) Vertragliche Grundlage der Liefer- und Einbaupflicht
 - b) Wegfall der Erfüllungspflicht durch Fristablauf bei Fixhandelskauf?
 - c) **Zwischenergebnis:**
Die OHG war also nach wie vor zur Erfüllung verpflichtet.
3. Gesellschafterstellung des M
4. Gesellschafterhaftung des M nach § 128 HGB

Ergebnis: M haftet der P-GmbH nach §§ 128, 124 HGB i.V.m. §§ 433, 631 BGB auf Fertigstellung der Arbeiten bis zum 10. Juli.

II. P-GmbH gegen M auf Zahlung der Vertragsstrafe

1. §§ 765 Abs. 1, 339 BGB aus Bürgschaft

a) Übernahme der Bürgschaft für Vertragsstrafeschuld der Klimatec-OHG

Zwischenergebnis: Der äußere Abschlussstatbestand des Bürgschaftsvertrages des M nach §§ 765 Abs. 1, 339 BGB liegt vor.

b) Einwände des M

aa) Unwirksamkeit der telefonischen Haftungsübernahme

Zwischenergebnis: M hat wirksam für das Vertragsstrafeversprechen der Klimatec-OHG gebürgt.

bb) Einrede der Vorausklage, § 771 Satz 1 BGB

cc) Herabsetzung der Vertragsstrafe, § 343 BGB

dd) Geltendmachung von Einreden der OHG nach §§ 768, 770 BGB

Ergebnis: M haftet nach §§ 765 Abs. 1, 339 BGB für die Vertragsstrafeschuld der OHG.

2. §§ 128, 124, 123 Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 339, 433, 631 BGB aus gesetzlicher Gesellschafterhaftung

a) Haftungsvoraussetzungen

Zwischenergebnis: Die haftungsbegründenden Voraussetzungen für die persönliche Gesellschafterhaftung bzgl. der Vertragsstrafeschuld der Klimatec-OHG liegen vor.

b) Einwände des M

- aa) Unwirksamkeit der telefonischen Haftungsübernahme
- bb) Keine unmittelbare Haftung für die Vertragsstrafe
- cc) Herabsetzung der Vertragsstrafe

Ergebnis: Auch der Anspruch der P-GmbH gegen M aus gesetzlicher Gesellschaftenhaftung nach §§ 128, 124, 123 Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 339, 433, 631 BGB ist begründet.

Gesamtergebnis: Beide Ansprüche der P-GmbH gegen M sind sowohl ihrem Inhalt als auch ihrem Umfang nach begründet.